

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 22. Juli 2019

in den Organstreitverfahren

I.

des Herrn Dr. Wolfgang Gedeon, MdL,

gegen

1. den Landtag von Baden-Württemberg,
2. die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

wegen Ordnungsmaßnahmen in der Sitzung des Landtags am 12. Dezember 2018

- 1 GR 1/19 -

und

II.

des Herrn Stefan Räßle, MdL,

gegen

1. den Landtag von Baden-Württemberg,
2. die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

wegen Ordnungsmaßnahmen in der Sitzung des Landtags am 12. Dezember 2018

- 1 GR 2/19 -

Maßgebliche Normen: Art. 27 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), §§ 91 und 92 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg, Art. 10 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG)

Schlagwörter: erfolglose Organstreitverfahren, parlamentarische Ordnungsmaßnahmen, Sitzungsausschluss, Ordnungsruf, Antragsfrist bei „automatischem“ Sitzungs-

ausschluss, Abgeordnetenrecht, Meinungsfreiheit, verfassungsgerichtliche Kontroll-dichte, Einhaltung von Verfahrensanforderungen

Leitsätze:

1. Das Rederecht der Abgeordneten im Landtag ist eine Ausprägung des Abgeordnetenrechts aus Art. 27 Abs. 3 LV. Das Rederecht unterfällt nicht dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 GG.
2. Das Anwesenheits-, das Rede-, das Antrags- und das Stimmrecht im Landtag aus Art. 27 Abs. 3 LV werden durch andere Güter von Verfassungsrang begrenzt. Dazu gehören insbesondere die Ordnung der Debatten im Landtag, dessen Funktionsfähigkeit und auch die Würde und das Ansehen des Parlaments.
3. Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in §§ 90 bis 92 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen bestehen nicht.
4. Eine in sachlicher Weise und in angemessenem Umfang vorgetragene Kritik an der Sitzungsleitung des Präsidenten des Landtags, welche die parlamentarische Arbeit nicht stört, darf nicht zum Anlass für eine parlamentarische Ordnungsmaßnahme genommen werden.
5. Der Präsident des Landtags besitzt im Rahmen der ihm aufgegebenen unparteiischen und gerechten Amtsführung bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen einen vom Verfassungsgerichtshof zu respektierenden Beurteilungs- und Ermessensspielraum.
6. Die Landesverfassung gebietet auch im Zusammenhang mit dem Ergreifen von Ordnungsmaßnahmen die Einhaltung bestimmter Verfahrensanforderungen. Ordnungsmaßnahmen sind regelmäßig zumindest schlagwortartig zu begründen.